

Ausführungsreglement

vom 27. Juni 2018

des Reglements der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen

Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf die Artikel 39 f. des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf die Artikel 18 ff. des Reglements vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

Dieses Reglement regelt einen Teil der Dokumentation, welche die Kantonale Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) für Beitragsgesuche voraussetzt, sowie die von der KGV gewährten Beitragssätze und Beitragssummen.

Art. 2 Anpassungen

Für Anpassungen des vorliegenden Ausführungsreglements, insbesondere bei Veränderung der Baukosten, ist der Verwaltungsrat der KGV zuständig.

2. KAPITEL

Intervention

1. ABSCHNITT

Installation von Wasservorrats- und Hydranten-Anlagen

Art. 3 Dokumentation

Dem Beitragsgesuch sind beizufügen:

- a) die Installationspläne, mit allen nötigen Angaben zur leichten Verständlichkeit des Projektes;
- b) die Längenprofile aller Hydrantenleitungen;
- c) die Detailpläne, vor allem der Wasserfassungen, der Pumpstation, der Behälter, mit den Installationsschemas; hydraulische Berechnungen können verlangt werden;
- d) das Protokoll der amtlichen Wasser-Analyse, nur für neue Wasserversorgungen oder neue Wasserfassungen;
- e) ein detaillierter Kostenvoranschlag;
- f) ein technischer Bericht mit Einzelheiten des Projektes wie die Art der Wasserfassung und der Mindestleistung der Quellen, die Beschaffung des Wasserleitungsmaterials, die Wassermenge und

der Druck in den Leitungen und an den Hydranten, die Kraft und die Fördermenge der Pumpen, ein Beschrieb über die Beschaffenheit und die Arbeitsweise der automatischen Installationen, usw.

Art. 4 Beitragsleistungen für Feuerschutzreserve

Die Beitragsleistungen der KGV an die Kosten für den Bau von Feuerschutzreserven sind auf 30 % des Verhältnisses der Wassermenge der Feuerschutzreserve zur Gesamtwassermenge festgelegt.

Art. 5 Beitragsleistungen für Hydranten

¹ Die Beitragsleistungen der KGV an die Kosten für den Bau eines neuen Hydranten sind auf eine Pauschale von CHF 2'000 festgelegt.

² Kein Eigentümer kann sich der Versetzung eines Hydranten auf seinem Grund und Boden widersetzen.

2. ABSCHNITT

Material und Mittel der Feuerwehr

Art. 6 Dokumentation

a) Material

Für alle Geräte- und Materialanschaffungen im Betrag von mehr als 5000 Franken ist für die Gewährung von Beiträgen vorgängig ein Beitragsgesuch einzureichen. Dem Gesuch ist der Kostenvoranschlag und gegebenenfalls ein Prospekt beizulegen.

Art. 7 b) Persönliche Ausrüstung

Dem Beitragsgesuch muss ein Beschrieb und, falls die voraussichtliche Ausgabe den Betrag von 5000 Franken übersteigt, ein Kostenvoranschlag beigelegt werden.

Art. 8 Beitragsleistungen

Die Beitragsleistungen der KGV an die Kosten für das Material und die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute sind wie folgt festgelegt:

- a) 25 % für die Gemeinden;
- b) 20 % für die Eidgenossenschaft und Private;
- c) 29 % für den Staat Freiburg und seine Institutionen.

3. ABSCHNITT

Motorspritzen und Motorfahrzeuge

Art. 9 Dokumentation

Für alle Anschaffungen von Motorspritzen und Motorfahrzeugen für den Feuerwehrdienst ist vorgängig ein Beitragsgesuch einzureichen. Dem Gesuch ist ein Kostenvoranschlag und ein Prospekt beizulegen.

Art. 10 Beitragsleistungen für Motorspritzen

¹ Die Beitragsleistungen der KGV an die Kosten für Motorspritzen sind wie folgt festgelegt:

- a) Motorspritzen mit Zubehör, Schweizerfabrikat oder gemischt:
 - 1. 42 % für die Gemeinden;
 - 2. 30 % für die Eidgenossenschaft und Private;
 - 3. 48 % für den Staat Freiburg und seine Institutionen.

b) Motorspritzen mit Zubehör, ausländischer Fabrikate:

1. 20 % für die Gemeinden;
2. 15 % für die Eidgenossenschaft und Private;
3. 24 % für den Staat Freiburg und seine Institutionen.

² Die Beitragsleistungen der KGV an die periodische Revision der Motorspritzen sind gemäss Vertrag auf 40 % der Kosten festgelegt, wobei Reparations- und Lieferkosten ausgeschlossen sind.

³ Im Schadenfall sind die Beitragsleistungen der KGV für den schadenspezifischen Einsatz der Motorspritze eines Nachbarn auf 40 % der Kosten festgelegt.

Art. 11 Beitragsleistungen für Motorfahrzeuge

Die Beitragsleistungen der KGV an die Kosten für Motorfahrzeuge, die ausschliesslich für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden, sind wie folgt festgelegt:

- a) 40 % für die Gemeinden, für den Staat Freiburg und seine Institutionen;
- b) 20 % für die Eidgenossenschaft und Private.

Art. 12 Beitragsleistungen für Feuerwehr-Stützpunkte

Die Beitragsleistungen der KGV an die Kosten im Zusammenhang mit Feuerwehr-Stützpunkte sind wie folgt festgelegt:

- a) 75 % für die Anschaffung der vollständig ausgerüsteten Geräte;
- b) 50 % des Soldes für Teilnehmer an kantonalen Kursen (die Kosten für den Transport, Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer sowie die Organisations- und Instruktionkosten gehen zu Lasten der Gebäudeversicherung);
- c) 100 % für Übungen, welche von der Gebäudeversicherung angeordnet werden;
- d) 100 % für den Ersatz der Löschmittel (Staub und Schaum usw.), welche anlässlich von Übungen verwendet wurden, die unter Artikel 8, Abs. 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1967 über die Feuerwehrstützpunkte fallen;
- e) 25 % für die Gemeinden (Ansatz für Material) für den Ersatz der Löschmittel, die für andere Übungen verwendet wurden;
- f) 50 % des Soldes der Pikett-Mannschaft an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen (dieser Beitrag wird auf einer Tagesentschädigung von höchstens 10 Franken pro Mann berechnet);
- g) 50 % für die periodische Kontrolle der Geräte, gemäss Vertrag, unter Ausschluss der Reparatur- und Ersatzteilkosten;
- h) 100 % für die Einsatzkosten ausserhalb der Gemeinde des Stützpunktes, für das Löschen von Gebäuden sowie von Fahrzeugen auf den Kantons- und Gemeindestrassen.

Nur der im Feuerwehrreglement der Stützpunktgemeinde vorgesehene Sold darf verrechnet werden;
- i) 30 % für den Bau oder Umbau von Räumlichkeiten für die Aufnahme von Geräten und Material der Stützpunkte.

4. ABSCHNITT

Räumlichkeiten

Art. 13 Dokumentation

¹ Dem Beitragsgesuch sind ein Situationsplan im Massstab des Katasterplanes, die Baupläne und ein detaillierter Kostenvoranschlag beizulegen.

² Die Vergleichsaufstellung der Eingaben ist vor Inangriffnahme der Arbeiten einzureichen.

Art. 14 Beitragsleistungen

Die Beitragsleistungen der KGV an die Kosten mit Bezug auf Räumlichkeiten der Feuerwehr sind wie folgt festgelegt:

- a) 25 % für die Gemeinden;
- b) 20 % für die Eidgenossenschaft und Private;
- c) 29 % für den Staat Freiburg und seine Institutionen.

5. ABSCHNITT

Installation von automatischen Telefon-Alarm-Zentralen

Art. 15 Beitragsleistungen

Die Beitragsleistungen der KGV mit Bezug auf die automatischen Telefonalarmzentralen pro Gruppe, namentlich für die Installation der Zentrale, die Übertragungskosten und das Abonnement mit der Zentrale, sind auf 60 % der Kosten festgelegt.

6. ABSCHNITT

Automatische Feuermeldeanlagen und Sprinkler

Art. 16 Dokumentation

Dem Beitragsgesuch sind ein Installations-Schema, ein technischer Beschrieb und ein detaillierter Kostenvoranschlag beizulegen.

Art. 17 Beiträge für automatische Feuermeldeanlagen

Unter Vorbehalt von Sonderfällen sind die Beitragsleistungen der KGV mit Bezug auf die automatischen Feuermeldeanlagen im Grundsatz auf 30 % der Installationskosten, jedoch höchstens CHF 30'000 festgelegt.

Art. 18 Beiträge für Sprinkleranlagen

¹ Die Beitragsleistungen der KGV für Sprinkleranlagen sind auf 30 % der Installationskosten, jedoch höchstens CHF 30'000 festgelegt.

² Die Beitragsleistungen der KGV für die allgemeine Revision gemäss den Richtlinien der VKF sind auf 10 % der Kosten, jedoch höchstens CHF 10'000 festgelegt.

Art. 19 Alarm der Feuerwehr

Der Alarm muss durch ein von der Gebäudeversicherung anerkanntes System direkt an die offizielle Feueralarmzentrale gelangen.

7. ABSCHNITT

Installation von Blitzableitern und Überspannungsableitern

Art. 20 Dokumentation

Das Beitragsgesuch ist auf einem Spezial-Formular einzureichen, welches von der Gebäudeversicherung abgegeben wird. Dem Gesuch sind ein detaillierter Kostenvoranschlag und eine Skizze der Installation beizufügen.

Art. 21 Beitragsleistungen

¹ Die Beitragsleistungen der KGV für obligatorische Überspannungsableiter und Blitzableiter sind auf 10 % der Installationskosten, jedoch höchstens CHF 10'000 festgelegt.

² Die Beitragsleistungen der KGV für freiwillige Überspannungsableiter und Blitzableiter sind auf 30 % der Installationskosten, jedoch höchstens CHF 30'000 festgelegt.

³ Der Kostenbetrag wird aufgrund der Gesamtrechnung, einschliesslich der Kosten für die Erdeelektroden, berechnet.

⁴ Die Beitragsbedingungen gemäss dem Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGV) und dem Reglement vom 20. Juni über die Prävention der KGV bleiben vorbehalten.

8. ABSCHNITT

Bau von Brandmauern

Art. 22 Dokumentation

Dem Beitragsgesuch sind die Baupläne der Mauer im Massstab 1:50, mit allen Massen und Angaben (Grundriss und Schnitt der Mauer), und ein detaillierter Kostenvoranschlag, ausgefertigt durch den Unternehmer, der die Arbeiten ausführen wird, beizulegen. Der Unternehmer muss in der Regel gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz qualifiziert sein.

Art. 23 Beitragsleistungen

¹ Die Beitragsleistungen der KGV an die Kosten für den Bau einer Brandmauer sind auf CHF 120 pro Quadratmeter (inkl. MWST) festgelegt.

² Die Beitragsleistungen der KGV für Arbeiten zur Anpassung einer bestehenden Mauer an die Vorschriften für Brandmauern sind auf 30 % der Kosten, jedoch höchstens CHF 5'000 festgelegt.

³ Für die Beitragsberechnung werden nur die für den Bau der Mauer verursachten Kosten des Unternehmers, des Zimmermannes und des Dachdeckers berücksichtigt.

⁴ Für Gebäudeteile, die noch anderweitig beitragsberechtigt sind, besonders vom Amt für Landwirtschaft, wird von der Gebäudeversicherung kein Beitrag gewährt.

3. KAPITEL

Prävention

1. ABSCHNITT

Schutzmassnahmen gegen Elementarschäden

Art. 24 Grundsätze

¹ Die KGV gewährt keine Beitragsleistungen für Schutzmassnahmen, die im Baubewilligungsverfahren vorgesehen waren oder in vorgängigen Verwaltungsentscheidungen verlangt wurden und in der Folge durch die Eigentümerin oder den Eigentümer nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

² Die KGV gewährt weder für Schutzmassnahmen noch für Studien zum Erdbebenrisiko Beitragsleistungen, vorbehaltlich Art. 27 des vorliegenden Reglements.

³ Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer die Schutzmassnahmen selbst umsetzen kann, hat die KGV die Möglichkeit, ihm oder ihr einen Betrag in der Höhe der angefallenen Kosten zu gewähren, unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Beitragssätze und Maximalbeträge.

Art. 25 Beitragsleistungen für individuelle Massnahmen

¹ Die Beitragsleistungen der KGV für freiwillige individuelle Schutzmassnahmen sind auf 30 % der Kosten, jedoch höchstens CHF 5'000 festgelegt.

² Die Beitragsleistungen der KGV für die Studie zur Ermittlung der geeignetsten Massnahme, sei diese freiwillig oder von der KGV auferlegt, sind auf 80 % der Kosten, jedoch höchstens CHF 5'000 festgelegt. Überlastfälle und die Verlagerung der Naturgefahr sind speziell zu berücksichtigen.

Art. 26 Beitragsleistungen für koordinierte Massnahmen

¹ Als koordinierte Massnahme gelten Massnahmen zum Schutz mehrerer Gebäude, welche sich auf einer oder mehreren Parzellen befinden.

² Um einen Schutz zu gewährleisten, der mindestens dem Schutz der ersetzten individuellen Massnahmen entspricht, muss die koordinierte Massnahme auf jeden Fall die für die individuellen Massnahmen vorgesehenen Kriterien erfüllen (Art. 49 des Reglements der Kantonalen Gebäudeversicherung vom 20. Juni 2018 über Beitragsleistungen).

³ Die Beitragsleistungen der KGV für freiwillige koordinierte Schutzmassnahmen sind auf 30 % der Kosten, jedoch höchstens CHF 5'000 festgelegt. Der Maximalbetrag kann jedoch je nach Anzahl der geschützten Gebäude erhöht werden.

⁴ Die Beitragsleistungen der KGV für die Studie zur Ermittlung der am besten geeigneten Massnahme, sei diese freiwillig oder von der KGV auferlegt, sind auf 80 % der Kosten, jedoch höchstens CHF 10'000 festgelegt. Überlastfälle und die Verlagerung der Naturgefahr sind speziell zu berücksichtigen.

2. ABSCHNITT

Gezielte Beitragsleistungen

Art. 27

Die Direktion der KGV legt die Einzelheiten und Konditionen der gezielten Beitragsleistungen fest.

4. KAPITEL

Inkrafttreten

Art. 28

Dieses Ausführungsreglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

IM NAMEN DER VERWALTUNGSRATES

Jean-Claude Cornu

Direktor

Maurice Ropraz

Präsident des Verwaltungsrates